

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Januar dieses Jahres wird hiermit weiter veröffentlicht, daß für die freie Stadt Frankfurt und deren Bereich die Waarenkontrolle im Binnenlande nunmehr auch für Tabakfabrikate aufgehoben worden ist.

Wera, am 3. März 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schld.

5) Bekanntmachung, die Verpflichtung der Gemeinderäthe betr.

Da darüber Zweifel entstanden sind, in welcher Weise die Einsetzung der nach Vorschrift der Gemeindeordnung in den einzelnen Gemeinden zu wählenden Gemeinderäthe vollzogen werden soll, die Gemeindeordnung aber darüber eine bestimmte Vorschrift nicht enthält, so wird hiermit verordnet, daß sämtliche Mitglieder des Gemeinderaths, sobald deren Wahlen ordnungsmäßig erfolgt sind, durch den Gemeindevorstand mit angemessener Feierlichkeit einzuführen und mittelst Handschlags an Eidesstatt für ihr Amt, insbesondere zu genauer Beobachtung der Gemeindeordnung, förmlich in Pflicht zu nehmen sind.

Wera, am 25. Januar 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Semmel.

9) Bekanntmachung, Modifikation des §. 6. des Regulativs über das Lagern ausländischer Weine betr.

In Nachtrage zu der im §. 6. des vereinbarten Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine enthaltenen Vorschrift ist durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Vereinsregierungen bestimmt worden, daß der regulativmäßige Zollabatz von fremden Weinen auch dann gewährt werden soll, wenn dieselben

- 1) über Hamburg oder Bremen nicht Elb- oder Weserwärts, sondern mittelst der Eisenbahnen oder
- 2) gleichfalls mittelst der Eisenbahnen aus Frankreich durch Belgien über Köln bezogen werden,